



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt Industriestrompreis

nach den Bestimmungen der Richtlinie für Beihilfen für strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Hinweis: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben, sobald eine überarbeitete Version des Merkblatts veröffentlicht wird, keine Gültigkeit mehr.

Die aktuell gültige Version finden Sie auf der Webseite des BAFA, www.BAFA.de in der Rubrik Energie → Industriestrompreis unter Informationen zum Thema in Publikationen.

In diesem Dokument finden Sie jeweils nur die zum aktuellen Zeitpunkt gültige Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt.

Der Zeitpunkt des aktuellen Stands dieser Fassung ist im Impressum angegeben.

Inhaltsverzeichnis

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorbemerkung.....	5
1. Wichtige Hinweise für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung.....	6
2. Kreis der Antragsberechtigten.....	6
2.1 Ausschlusskriterien.....	7
3. Antragsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen.....	8
3.1 Anrechenbarer Stromverbrauch an einer Abnahmestelle.....	8
3.2 Abnahmestelle.....	10
3.3 Beitrag zur Dekarbonisierung (Investitionsverpflichtung).....	11
4. Antragsverfahren.....	11
4.1 Bevollmächtigung, Vollmacht.....	11
4.2 Antragsfristen	11
4.3 Einzureichende Nachweise bei Antragstellung	11
4.3.1 Nachweise bei Beantragung von weniger als 10 GWh anrechenbarem Stromverbrauch.....	12
4.3.2 Nachweise bei Beantragung ab 10 GWh anrechenbarem Stromverbrauch.....	13
5. Art, Umfang und Höhe der Beihilfe.....	14
5.1 Art der Beihilfe	14
5.2 Höhe und Umfang der Beihilfe.....	14
5.2.1 Berechnung der Basis-Beihilfe.....	14
5.2.2 Beispiele zur Berechnung der Basis-Beihilfe	15
5.2.3 Berechnung des Flexibilitäts-Bonus.....	16
5.3 Auszahlung der Beihilfe	17
5.4 Kumulierung mit anderen Beihilfen	17
6. Sonderfälle.....	18
6.1 Neugründungen	18
6.2 Unternehmensveränderungen	18
6.3 Unternehmensveränderungen nach Abgabe einer Investitionsverpflichtung.....	19
7. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Mitwirkungspflicht, Datenschutz.....	19
7.1 Auskunftsrechte.....	19
7.2 Prüfungsrechte.....	20
7.3 Mitwirkungspflicht	20
7.4 Erklärung zu Prüfrechten, Datenverarbeitung und -weitergabe	20
8. Anlagen	22
8.1 Anlage A Anhang I KUEBLL	22

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BECV	BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur
BRH	Bundesrechnungshof
CISAF	Clean Industrial Deal State Aid Framework
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
GWh	Gigawattstunde(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusive
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KUEBLL	Leitlinien für staatliche Klima, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2022/C 80/01)
kWh	Kilowattstunde(n)
MWh	Megawattstunde
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
Rn.	Randnummer
SPK	Strompreiskompensation
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

Vorbemerkung

Bis sich die Dekarbonisierung des Stromsystems der Europäischen Union vollständig in niedrigeren Strompreisen niederschlägt, werden Industriezweige in der Europäischen Union weiterhin mit höheren Kosten konfrontiert sein als Wettbewerber in Ländern und Gebieten mit weniger ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen. Dies stellt Wirtschaftszweige, die für die Wertschöpfung besonders stark vom internationalen Handel und in hohem Maße von Strom abhängig sind, vor besondere Herausforderungen.

Der Industriestrompreis ist eine staatliche Beihilfe, um die Stromkosten für besonders strom- und handelsintensive Unternehmen zu senken. Ziel des Industriestrompreises ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie zu sichern, Produktionsverlagerungen ins Ausland zu verhindern, Arbeitsplätze in Deutschland zu erhalten sowie die Resilienz der deutschen Volkswirtschaft zu fördern. Der Industriestrompreis ist als Kompensationszahlung konzipiert und auf drei Abrechnungsjahre angelegt (2026 bis 2028).

Mit der als Billigkeitsleistung ausgezahlten Beihilfe soll verhindert werden, dass Produktion und Arbeitsplätze in Länder mit weniger strengen Klimaschutzregeln abwandern (Carbon Leakage). Zudem wird das Risiko gemindert, dass hohe Stromkosten von der Elektrifizierung der Produktionsprozesse abhalten, die für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Europäischen Union unerlässlich ist.

Die Entlastung ist zudem gezielt an einen Beitrag zur Dekarbonisierung geknüpft, um den notwendigen Strukturwandel zur Klimaneutralität aktiv voranzutreiben. Durch diese Kopplung wird sichergestellt, dass die gewährten Entlastungen direkt in die Zukunftsfähigkeit der Produktionsprozesse in der Industrie fließen, fossile Abhängigkeiten nachhaltig reduziert werden sowie die Kosten des Stromsystems insgesamt verringert werden.

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) über die Gewährung von Leistungen zur finanziellen Kompensation an strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 vom 27. April 2026.

Die beihilferechtliche Grundlage für die Richtlinie ist der Rahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) – C/2025/3602. Die Europäische Kommission hat die beihilferechtliche Genehmigung am 16. April 2026 erteilt.

Der Begriff der „Billigkeitsleistung“ und der Begriff „Beihilfe“ werden im Merkblatt synonym verwendet.

1. Wichtige Hinweise für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

Dieses Merkblatt erläutert in Ergänzung der Richtlinie insbesondere die Voraussetzungen für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung. Die Erläuterungen sind für die Antragstellung verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Antragsfristen und die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen. Das Merkblatt wird bei Bedarf insbesondere zur Klärung von Auslegungsfragen und bei Änderung der Verwaltungspraxis des BAFA aktualisiert bzw. durch [FAQ](#) ergänzt.

Eine Antragstellung ist nur elektronisch über die „Förderzentrale Deutschland“ (<https://www.foerderzentrale-deutschland.de/>) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie möglich. Das Antragsportal wird voraussichtlich ab Dezember 2026 geöffnet. Eine Antragstellung ist bis zum Ende der Antragsfrist möglich. Die Antragsfrist wird auf der Homepage des BAFA bekanntgegeben. Jedes Unternehmen kann je Abrechnungsjahr nur einen Antrag stellen.

Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Beihilfen zu bewilligen und auszuzahlen, werden sämtliche Beihilfen quotal gekürzt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Beihilfe besteht nicht.

2. Kreis der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland für Abnahmestellen, die einem Wirtschaftszweig der sogenannten Teilliste 1 des Anhangs I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)¹ zuzuordnen sind. Zudem sind Unternehmen für Abnahmestellen, die einem Wirtschaftszweig zuzuordnen sind, der nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission die Beihilfefähigkeitskriterien nach Randnummern 116 und 117 des CISAF erfüllt, ebenfalls antragsberechtigt.

Unternehmensbegriff

Ein „Unternehmen“ ist jede rechtlich selbstständige Einheit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als Rechtsträger.

Die Rechtsform ist unerheblich. Unternehmen in diesem Sinne sind daher nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften und der eingetragene Kaufmann/die eingetragene Kauffrau. Als Unternehmen wird die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbstständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht, angesehen. Bei Konzernen wird deshalb immer die einzelne Konzerngesellschaft betrachtet.

Antragsberechtigt sind Unternehmen für Abnahmestellen mit beihilfeberechtigter Branchenzuordnung

Als Abnahmestelle gilt die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen und einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zugeordnet werden können.

Abnahmestellen, für die eine Beihilfe beantragt wird, müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Das Unternehmen muss an der beantragten Abnahmestelle einem Wirtschaftszweig der sogenannten Teilliste 1 des Anhangs I der KUEBLL (Anlage A dieses Merkblattes) oder einem Wirtschaftszweig, der nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission die Beihilfefähigkeitskriterien nach Randnummern 116 und 117 des CISAF erfüllt angehören.

Die in Anhang I der KUEBLL-Liste aufgeführten Branchen wurden auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) erstellt. Für die Zuordnung der Abnahmestelle(n) zu einer antragsberechtigten Branche bleibt, trotz der im Jahr 2025 erfolgten Umstellung auf die WZ 2025, somit die **WZ 2008 maßgeblich**. Wenn an einer Abnahmestelle eines Unternehmens mehrere Tätigkeiten erbracht werden, die verschiedenen Wirtschaftszweigen zugeordnet werden können, ist für die Bestimmung der Schwerpunkt der Tätigkeit

¹ zu finden unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218(03))

an der Abnahmestelle maßgeblich. Für die Zuordnung einer Abnahmestelle eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig ist das Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres maßgeblich.

Weitergehende Ausführungen zu den Anforderungen an eine Abnahmestelle s. Kapitel 3.2.

2.1 Ausschlusskriterien

Die Gewährung einer Billigkeitsleistung ist ausgeschlossen für

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) und
- Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem europäischen Binnenmarkt nicht erfüllt haben.

Ob ein Unternehmen ein UiS ist, ergibt sich aus den Kriterien der Definition in Abschnitt 2.2. Rn. 20 der „Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“²:

„Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und ii) das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.“

(Harte) Patronatserklärungen stellen kein Sicherungsmittel dar, da diese nicht die erforderliche Erhöhung der Eigenmittel des antragstellenden Unternehmens bzw. eine Verringerung seiner Schulden bewirken. Eigenmittel sind nach Auffassung der Europäischen Kommission grundsätzlich solche Positionen, die nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards dem Eigenkapital bilanziell zugeordnet werden. Auch Nachrangdarlehen mit qualifizierter Rangrücktrittserklärung erfüllen diese Anforderungen nicht. Ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer Verlustübernahmeverpflichtung kann u. U. als Sicherungsmittel akzeptiert werden.

Ein Unternehmen gilt in folgenden Fällen unstreitig als UiS im Sinne der Richtlinie, wenn

- über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder es nach § 15a der Insolvenzordnung verpflichtet ist, einen Eröffnungsantrag zu stellen, oder wenn
- es in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

Tritt nach der Antragstellung einer der genannten Ausschlussgründe ein (UiS oder offene Rückforderungsansprüche aufgrund einer Kommissionsentscheidung), ist der Antragsteller bis zum Abschluss des Antragsverfahrens verpflichtet, dies dem BAFA unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, dem BAFA die Eröffnung unverzüglich mitzuteilen.

² zu finden unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2014:249:FULL>.

3. Antragsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen

Antragsteller können für ihren anrechenbaren Stromverbrauch in Abnahmestellen, die einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zuzuordnen sind, eine Beihilfe erhalten. Im Folgenden wird erläutert, welcher Stromverbrauch anrechenbar ist und welche Anforderungen an den Begriff der Abnahmestelle bestehen. Zudem wird die Besondere Beihilfenvoraussetzung nach Nr. 4 der Richtlinie beschrieben, dass Unternehmen sich bei Antragstellung verpflichten müssen, mindestens 50 % der Basis-Beihilfe in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren (Investitionsverpflichtung).

3.1 Anrechenbarer Stromverbrauch an einer Abnahmestelle

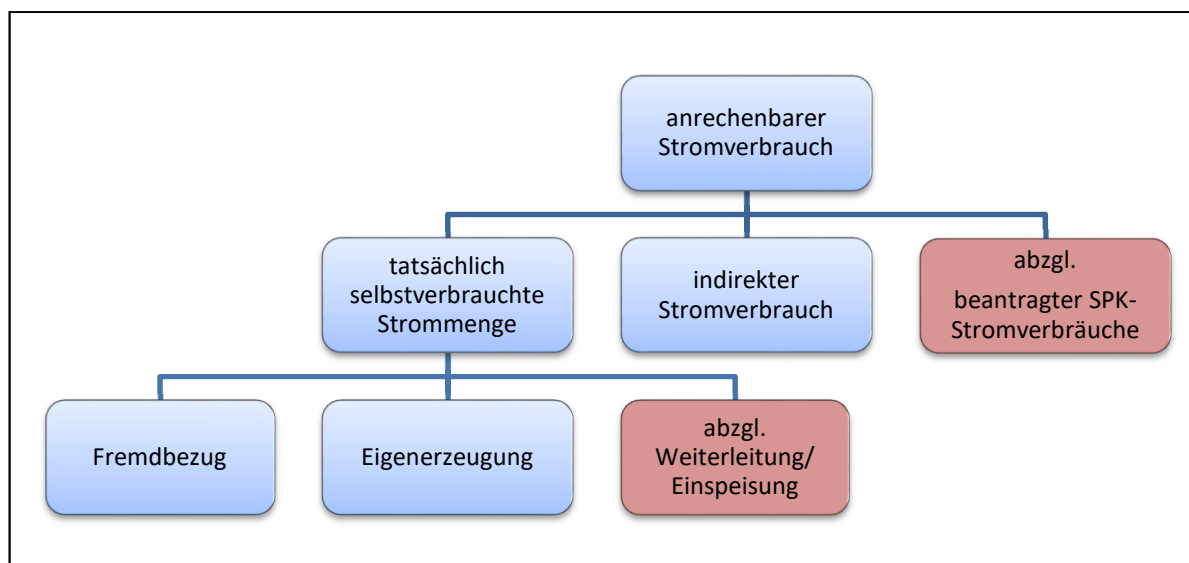
Anrechenbar ist die tatsächlich selbstverbrauchte Strommenge je beihilfeberechtigter Abnahmestelle des Unternehmens, unabhängig von der Erzeugungsquelle und der Art des Bezugs. Es sind somit sowohl fremdbezogene als auch eigenerzeugte Strommengen anrechenbar. Auch indirekte Stromverbräuche können unter gewissen Voraussetzungen angerechnet werden (s. u.).

Um die selbst verbrauchte Strommenge im beantragten Abrechnungsjahr an der beantragten Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten fremdbezogenen und/oder selbst erzeugten Strommengen diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der beantragten Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet bzw. ins öffentliche Netz eingespeist hat. Eine Weiterleitung liegt dann vor, wenn der Dritte (hier Letztverbraucher nach § 3 Nr. 70 EnWG) den Strom für den eigenen Verbrauch vom Antragsteller erworben hat und somit ein Kaufvertrag über eine Stromlieferung zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem Dritten geschlossen wurde.

Das Vorgehen zur Ermittlung von „weitergeleiteten Strommengen“ unterscheidet sich damit vom Vorgehen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und der Besonderen Ausgleichsregelung, wonach es zur Bestimmung der selbst verbrauchten Strommenge darauf ankommt, dass der Antragsteller Betreiber mit den entsprechenden Betreibereigenschaften (tatsächliche Sachherrschaft, Arbeitsweise eigenverantwortlich, trägt wirtschaftliches Risiko) der Stromverbrauchseinrichtungen ist.

Dem antragstellenden Unternehmen steht es jedoch frei, bei der Ermittlung der weitergeleiteten Mengen alternativ das Betreiberkonzept nach dem EnFG zu Grunde zu legen. Dies ist im Antrag zu vermerken. In diesem Fall findet der § 45 EnFG entsprechend Anwendung.

Abbildung 1: Darstellung anrechenbarer Stromverbrauch



Messen und Schätzen

Strommengen sind grundsätzlich mess- und eichrechtskonform zu erfassen. Soweit Strommengen wegen des Fehlens von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden können, ist eine Schätzung zulässig. Die Schätzung hat in

sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen (entsprechend § 46 Absatz 3 Satz 2 EnFG). Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass nicht mehr Mengen als selbstverbrauchte Strommengen ermittelt werden als im Fall einer Erfassung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Dazu wird auch auf den „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur (BNetzA-Leitfaden; n. F.) verwiesen.³

Zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 46 EnFG kann sich das Unternehmen bspw. Abschnitt 4 des „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit vom 28. Januar 2026“⁴ zu eigen machen.

Strommengen, für welche die Strompreiskompensation beantragt wird

Sämtliche Strommengen, für welche die Strompreiskompensation gemäß der „Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung für dasselbe Abrechnungsjahr beantragt wird und die an der beantragten Abnahmestelle selbst verbraucht wurden, müssen bei der Ermittlung der anrechenbaren Strommengen abgezogen werden. Eine Doppelberücksichtigung derselben Strommengen ist unzulässig. Dies gilt auch für den indirekten Stromverbrauch.

Der Antragsteller hat mit Antragstellung die Einwilligung zu erteilen, dass sich das BAFA - auch nach Gewährung der Billigkeitsleistung - zum Zwecke des Abgleichs den Antrag sowie den Bescheid des Antragstellers über die Gewährung der Strompreiskompensation im selben Abrechnungsjahr von der hierfür zuständigen Bewilligungsbehörde übermitteln lassen darf bzw. dass das BAFA der für die Gewährung der Strompreiskompensation zuständigen Bewilligungsbehörde den Antrag sowie den Bescheid auf Gewährung des Industriestrompreises übermitteln darf.

Sonderfall „Indirekter Stromverbrauch“

Für Unternehmen, die in einem Industriepark ansässig sind und von einem zentral auf dem Industriegelände ansässigen Unternehmen (Industrieparkbetreiber) leitungsgebunden mit bestimmten Sekundärenergien und Medien beliefert werden, besteht die Möglichkeit, den anteiligen Stromverbrauch, der für die Produktion der Sekundärenergien und Medien beim Industrieparkbetreiber eingesetzt wurde, als indirekten Stromverbrauch anzurechnen, soweit die Sekundärenergien und Medien an einer beihilfeberechtigten Abnahmestelle verbraucht wurden. Hiervon nicht erfasst ist der Stromverbrauch der kommunalen Wasser- oder Fernwärmeversorgung, unabhängig davon, ob diese durch kommunale oder private Unternehmen betrieben werden.

Bei einem Industriepark handelt es sich um ein zusammenhängendes und geografisch begrenztes Industriegelände, in dem bestimmte Versorgungsleistungen für ein oder mehrere Unternehmen **zentral von einem auf dem Industriegelände ansässigen Unternehmen** erbracht werden.

Anrechenbar ist der indirekte Stromverbrauch für die leitungsgebunden ausgelagerte Produktion von Industriegasen einschließlich Druckluft sowie von Kälte, Wärme, Dampf und Wasser.

Die Voraussetzungen zur Anrechenbarkeit von indirekten Strommengen sind zusammengefasst,

- dass es sich bei den gelieferten Medien und Sekundärenergien um Industriegase einschließlich Druckluft sowie Kälte, Wärme, Dampf oder Wasser handelt,
- dass sie innerhalb eines Industrieparks produziert werden⁵,
- dass sie leitungsgebunden zur beihilfeberechtigten Abnahmestelle des Antragstellers innerhalb des Industrieparks geliefert werden,
- dass sie in der beihilfeberechtigten Abnahmestelle des Antragstellers selbstverbraucht werden und
- dass keine kommunale Wasser- oder Fernwärmeversorgung vorliegt.

³ Vgl. Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten vom 08.10.2020

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Leitfaeden_Hinweise/_DL/Messen_Schaetzen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ Vgl. Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis vom 28.01.2026

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Abwicklungshinweise-und-Umsetzungshilfen/Messen-und-Sch%C3%A4tzen>

⁵ Wasser gilt als innerhalb des Industrieparks produziert, auch wenn dieses außerhalb des Industrieparkgeländes gefördert, aber über eigene Leitungen auf das Industrieparkgelände transportiert wird, ohne dass dabei eine kommunale Wasserversorgung in Anspruch genommen wird.

Explizit nicht erfasst sind Konstellationen außerhalb von Industrieparks, in denen Unternehmen leitungsgebunden mit Wasser, Fernwärme, Druckluft oder anderen Medien versorgt werden.

3.2 Abnahmestelle

Standortanforderung

Abnahmestellen, für die eine Billigkeitsleistung beantragt wird, müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Begriffsbestimmung

Eine Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen und einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zugeordnet werden können.

Eigenversorgungsanlagen

Die Abnahmestelle erfasst auch Eigenversorgungsanlagen, wenn sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden. Die selbst erzeugten und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang selbst verbrauchten Strommengen gehören zur Abnahmestelle und bedürfen eigener Stromzähler.

Räumlicher und physikalischer Zusammenhang

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Abnahmestelle handelt, hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen. Hintergrund ist, dass sowohl den technischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist, etwa dem Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, als auch Vorkehrungen zu treffen sind, wie die Schaffung mehrerer Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden. Entscheidend ist zudem, dass die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des antragstellenden Unternehmens stehen.

Die technischen elektrischen Einrichtungen müssen räumlich zusammenhängen und sich auf einem abgegrenzten, in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden. Sie umfassen nicht nur die einzelnen Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den Strombezug erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.

Abgeschlossenes Betriebsgelände und einheitlicher Betriebszweck

Für einen außenstehenden Dritten muss sich das Betriebsgelände deutlich als Einheit darstellen. Unterschiedliche Abnahmestellen liegen bereits vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Bereiche bestehen. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, können deren Strombezüge nicht als an einer Abnahmestelle bezogen angesehen und daher auch nicht addiert werden.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgeländes ist ggf. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. Von einem räumlichen Zusammenhang kann etwa grundsätzlich dann ausgegangen werden, wenn das Betriebsgelände auf beiden Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder Ähnliches miteinander verbunden ist, die dazu führen, dass insgesamt von einem einheitlichen, in sich geschlossenen Betriebsgelände auszugehen ist. Ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände liegt nicht mehr vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine erhebliche Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant.

In diesem Zusammenhang kann auch der Betriebszweck der einzelnen Einrichtungen eine Rolle spielen. Dienen sämtliche Einrichtungen dem gleichen Betriebszweck, spricht dies grundsätzlich für das Vorliegen einer einzigen Abnahmestelle. An die Zusammenfassung einzelner Einrichtungen zu einer Abnahmestelle aufgrund einheitlichen Betriebszwecks sind indes sehr hohe Anforderungen zu stellen. Ein einheitlicher Betriebszweck ist nicht mehr gegeben,

wenn auf den durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt.

Entnahmepunkte

Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem vorgelagerten Netz. In der Regel handelt es sich um eine unmittelbare Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch die Bezeichnung der Marktlotation eindeutig gekennzeichnet ist. Nach § 3 Nummer 35 EEG 2023 ist ein Netz die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht für einen Entnahmepunkt aus.

3.3 Beitrag zur Dekarbonisierung (Investitionsverpflichtung)

Der Antragsteller muss sich bei Antragstellung verpflichten, in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben. Der Antragsteller muss **mindestens 50 Prozent der gewährten Basis-Beihilfe** in eine oder mehrere zulässige Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren (Mindestinvestitionsbetrag). Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Flexibilitäts-Bonus gewährt werden, der sich auf die Investitionsart und -höhe auswirkt (vgl. hierzu Abschnitt 5.2.3 Berechnung des Flexibilitäts-Bonus, inkl. Beispiel zur Investition).

Die Anforderungen an anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen sowie die einzuhaltenden Vorgaben und Umsetzungsfristen werden in Nummer 4 der Richtlinie beschrieben und in einem separaten Merkblatt des BAFA („Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen“) ausführlich erläutert. Für weitere Ausführungen zum Thema Dekarbonisierungsmaßnahmen wird auf dieses Merkblatt verwiesen.

4. Antragsverfahren

Eine Antragstellung beim BAFA ist erstmalig im Jahr 2027 – rückwirkend – für das Abrechnungsjahr 2026 möglich. Die Antragstellung wird elektronisch über die Förderzentrale Deutschland (<https://www.foerderzentrale-deutschland.de/>) erfolgen. Das Antragsportal wird voraussichtlich ab Dezember 2026 geöffnet.

4.1 Bevollmächtigung, Vollmacht

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist im Antrags- wie auch im Nachweisverfahren zu den Dekarbonisierungsmaßnahmen gemäß § 14 VwVfG ohne weiteres möglich. Die „Vertretung“ des Unternehmens durch eigene Beschäftigte stellt keine Bevollmächtigung dar und bedarf auch keiner Vollmachtsurkunde.

Im Fall der Bevollmächtigung nach § 14 VwVfG muss eine unterschriebene Vollmachtsurkunde im Antragsportal hochgeladen werden.

Aus der Vollmachtsurkunde muss ausdrücklich die Bevollmächtigung für das konkrete Antragsverfahren hervorgehen. Ist ein Bevollmächtigter wirksam bestellt, führt das BAFA den gesamten Schriftverkehr grundsätzlich nur noch mit dem Bevollmächtigten (§ 14 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

4.2 Antragsfristen

Die Frist für die Einreichung von Anträgen wird vom BAFA jährlich auf seiner Homepage bekanntgegeben. Sie endet frühestens am 31. März und spätestens am 30. September des Antragsjahres.

4.3 Einzureichende Nachweise bei Antragstellung

Die einzureichenden Nachweise unterscheiden sich, je nachdem ob ein Antragsteller mehr oder weniger als 10 GWh anrechenbaren (direkten wie ggf. indirekten) Stromverbrauch beantragt. Generell gilt, dass sämtliche relevanten Antragsunterlagen und Angaben in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden müssen.

4.3.1 Nachweise bei Beantragung von weniger als 10 GWh anrechenbarem Stromverbrauch

Die zur Prüfung der Anträge erforderlichen Nachweise werden zunächst aufgezählt und im Folgenden näher erläutert.

- Nachweis der Zugehörigkeit der beantragten Abnahmestellen zu einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig
- aktueller Lageplan der beantragten Abnahmestelle(n)
- Nachweis des anrechenbaren Stromverbrauchs im Abrechnungsjahr je beantragter Abnahmestelle
- Optional für Unternehmen in Industrieparks: Nachweis des anrechenbaren indirekten Stromverbrauchs im Abrechnungsjahr je beantragter Abnahmestelle

a) Nachweis der Zugehörigkeit der beantragten Abnahmestellen zu einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig:

Dieser Nachweis erfolgt über eine aktuelle Bescheinigung der statistischen Ämter der Bundesländer zur Klassifizierung des Unternehmens sowie der Betriebsstätten des Unternehmens in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, WZ 2008 oder WZ 2025. Für die Zuordnung der Abnahmestelle zu einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig bleibt, trotz der Umstellung auf die neu eingeführte WZ 2025, die **WZ 2008 maßgeblich** (s. Kapitel 2).

Das BAFA hat das Recht, die Klassifikation eigenständig zu prüfen, und ist an die Klassifizierung durch die statistischen Ämter der Bundesländer nicht gebunden. Aus diesem Grund können Ausführungen des Unternehmens zu den Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten **an den Abnahmestellen** beigefügt werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, bei denen der Schwerpunkt der Produktionstätigkeit an den **beantragten** Abnahmestellen nicht offensichtlich ist, so dass nähere Erläuterungen zum Produktionsverfahren und den erzeugten Produkten notwendig sind.

Zudem hat der Antragsteller seine Einwilligung zu erteilen, dass sich das BAFA von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann.

b) Aktueller Lageplan der beantragten Abnahmestelle(n)

Der Lageplan der beantragten Abnahmestelle ist ein zentrales Dokument für die räumliche Abgrenzung und muss so gestaltet sein, dass die gesamte Abnahmestelle inklusive aller (mess- und eichrechtskonformen Zählpunkte) eindeutig identifizierbar ist. Dabei ist es unerlässlich, die Grenzen der Abnahmestelle farblich oder durch klare Linien einzugrenzen bzw. hervorzuheben. Der Lageplan sollte die für die Darstellung prüfungsrelevanter Merkmale wie Grundstücksgrenzen, Gebäudebezeichnungen, elektrischer Verbindungen und die Standorte der Erzeugungsanlagen des Betreibers im Verhältnis zur eigenen Produktion beinhalten. Der Lageplan muss den aktuellen Stand der Abnahmestelle zum Zeitpunkt der Antragstellung widerspiegeln.

Bei Anrechnung von indirektem Stromverbrauch: Aus der Darstellung sollte zudem hervorgehen, wie die Verbindung zum Versorgungsdienstleister räumlich verläuft, da bei Industrieparks insbesondere die leitungsgebundene Versorgung mit Sekundärenergieträgern im Fokus steht.

c) Nachweise zum anrechenbaren Stromverbrauch im Abrechnungsjahr je beantragter Abnahmestelle:

Für fremdbezogene Strommengen erfolgt der Nachweis durch die Angabe der entsprechenden Strommengen sowie durch Stromrechnungen. Als Nachweis genügt hierbei die Vorlage einer Jahresrechnung oder einer Rechnung für den Dezember, aus der die Jahresmengen hervorgehen oder auch einer Bestätigung seitens des EVU über die im Abrechnungsjahr gelieferten Strommengen. Im Falle strukturiert beschaffter Strommengen genügt eine zusammenfassende Bestätigung des Lieferanten über die im Abrechnungsjahr gelieferten Tranchen der Strommengen.

In Fällen von eigenerzeugten Strommengen erfolgt der Nachweis durch die Angabe der entsprechenden Strommengen sowie einer Aufschlüsselung dieser Strommengen nach Stromerzeugungseinheiten.

Für an Dritte weitergeleitete Strommengen sowie in das Netz eingespeiste Strommengen erfolgt der Nachweis durch die Angabe der entsprechenden Strommengen.

Um eine Doppelberücksichtigung von (direkten/indirekten) Strommengen sowohl beim Industriestrompreis als auch bei der Strompreiskompensation auszuschließen, ist eine Selbsterklärung abzugeben, dass im selben Abrechnungsjahr keine Strompreiskompensation beantragt wird. Falls für dasselbe Abrechnungsjahr SPK beantragt wird, müssen die betroffenen Stromverbräuche präzise auf Abnahmestellenebene aufgeschlüsselt werden. Weitere Aufschlüsselungen auf Anlagenebene sind auf Nachfrage einzureichen.

Der Antragsteller willigt ein, dass die Bewilligungsbehörden (z. B. BAFA und die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt) zum Zwecke des Datenabgleichs die jeweiligen Daten austauschen dürfen.

d) Optional für Unternehmen in Industrieparks: Nachweis des anrechenbaren indirekten Stromverbrauchs im Abrechnungsjahr je beantragter Abnahmestelle

Der Antragsteller hat im Antragsformular zunächst die gesamte selbstverbrauchte indirekte Strommenge je beantragter Abnahmestelle anzugeben. Antragsteller können indirekte Stromverbräuche für leitungsgebunden gelieferte Sekundärenergien und Medien (im Folgenden kurz Medien) dann angeben, wenn die spezifischen Stromverbräuche des Industrieparkbetreibers hinreichend belegt sind, d. h. geeicht gemessen oder nach anerkannten Regeln der Technik ermittelt wurden.

Der Antragsteller hat aufzuschlüsseln, welche Mengen der innerhalb des Industrieparks leitungsgebunden gelieferten Medien an beihilfeberechtigten Abnahmestellen selbstverbraucht worden sind. Als Nachweis des Medienbezugs dient eine Medienabrechnung des die Medien liefernden Unternehmens.

Falls für dasselbe Abrechnungsjahr Strompreiskompensation für indirekte Stromverbräuche beantragt wird, sind diese Stromverbräuche auf Abnahmestellenebene aufzuschlüsseln und bei der Ermittlung des anrechenbaren Stromverbrauchs abzuziehen.

Der Industrieparkbetreiber bzw. das Medien liefernde Unternehmen muss dem Antragsteller den spezifischen Stromeinsatz pro Einheit (t, m³ oder MWh_{thermisch}) des gelieferten Mediums beziehungsweise der gelieferten Medien mitteilen. Die Medien sind dabei nach stromverbrauchsrelevanten Qualitätsstufen zu unterscheiden (zum Beispiel Druckniveaus bei Druckluft, Temperatur/Druck bei Dampf, etc.). Maßgeblich ist dabei der vereinbarte Lieferzustand in der Leitung, die die beihilfeberechtigte Abnahmestelle des Antragstellers erreicht. Das Medien liefernde Unternehmen darf in die Angabe des spezifischen Stromeinsatzes alle Strommengen einbeziehen, die für die Produktion des Mediums eingesetzt wurden. Neben dem Produktionsstrom (zum Beispiel für einen Kompressor) zählen z. B. die nötige Mess- und Regelungstechnik, Leitstände sowie der Transport des Mediums dazu. Sollten in einer Anlage mehrere Medien hergestellt werden, hat eine sachgerechte Aufteilung des Stromeinsatzes auf die produzierten Medien zu erfolgen, ggf. nach Mengeneinheit. Der spezifische Stromeinsatz pro Einheit ist für jedes Medium als ein Jahresmittelwert zu berechnen.

Als Nachweis ist seitens des Antragstellers zudem eine Selbsterklärung des die Medien liefernden Unternehmens einzureichen, in der erklärt wird, dass für die zur Produktion von Medien eingesetzten Strommengen im Abrechnungsjahr keine Beihilfe, weder nach der Industriestrompreis-Richtlinie noch nach der Strompreiskompensation, beantragt wird.

Die in Nummer 6.4.2 dargelegten Auskunfts- und Transparenzpflichten der Industriestrompreis-Richtlinie gelten für das die Sekundärenergien und Medien produzierende Unternehmen entsprechend. Das Medien liefernde Unternehmen muss daher schriftlich einwilligen, dass es den Auskunfts- und Transparenzpflichten nachkommen wird und sich mit diesen einverstanden erklärt, sowie eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen abgeben. Ausführungen zu den Auskunfts- und Transparenzpflichten sind in Kapitel 7 zu finden. Das die Medien liefernde Unternehmen hat zudem die Einwilligung zu erteilen, dass sich das BAFA - auch nach Gewährung der Billigkeitsleistung - zum Zwecke des Abgleichs der Angaben den Antrag sowie den Bescheid des Unternehmens über die Gewährung der Strompreiskompensation im selben Abrechnungsjahr von der hierfür zuständigen Bewilligungsbehörde übermitteln lassen darf.

4.3.2 Nachweise bei Beantragung ab 10 GWh anrechenbarem Stromverbrauch

Ab einem beantragten anrechenbaren (direkten wie ggf. indirekten) Stromverbrauch von 10 GWh müssen die Angaben im Antragsverfahren von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein. Dies betrifft das Vorliegen der in Nummer 6.3.1 Buchstaben a, b und c der Industriestrompreis-Richtlinie genannten Angaben.

Dies sind im Wesentlichen:

- Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit der Abnahmestellen des Antragstellers,
- Angaben zum anrechenbaren Stromverbrauch sowie
- Angaben zur Abgrenzung von strompreiskompensationsberechtigten Stromverbräuchen.

Auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, dass die beigefügten Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

In Fällen von indirekten Stromverbräuchen ist ein separater Prüfungsvermerk zulässig. Ein separater Prüfungsvermerk kommt insbesondere für die Prüfung der Angaben des Industrieparkbetreibers bzw. des die Medien liefernden Unternehmens zur Bestätigung der ermittelten spezifischen Stromeinsätze der gelieferten Medien, da der Industrieparkbetreiber bzw. das die Medien liefernde Unternehmen nicht identisch mit dem Antragsteller ist. Sollte ein separater Prüfungsvermerk des die Medien liefernden Unternehmens vorliegen, ist im Rahmen der Prüfung in Bezug auf den anrechenbaren indirekten Stromverbrauch lediglich die vom Antragsteller vorgenommene Aufschlüsselung der leistungsgebunden gelieferten und selbstverbrauchten Medien an den beihilfeberechtigten Abnahmestellen im Abrechnungsjahr (Medienverbrauch) zu würdigen. Zudem ist im Prüfungsvermerk aufzunehmen, dass nach Angaben des Antragstellers für diese Medienverbräuche keine Strompreiskompensation für dasselbe Abrechnungsjahr beantragt wurde. Liegt ein Antrag im Rahmen der SPK vor, so hat sich der Prüfer über die Richtigkeit der Angaben zu den Medienverbräuchen zu vergewissern.

Wichtiger Hinweis: Sofern ein Prüfungsvermerk einzureichen ist, entfällt das Erfordernis zur Einreichung von Stromrechnungen zum Nachweis des anrechenbaren Stromverbrauchs.

5. Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

5.1 Art der Beihilfe

Die Beihilfegewährung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der anteilig an den nach den Bestimmungen der Richtlinie Industriestrompreis berücksichtigungsfähigen Ausgaben bemessen wird.

5.2 Höhe und Umfang der Beihilfe

Der auf Antrag zu bestimmende Gesamtbetrag der Billigkeitsleistung eines Abrechnungsjahres ergibt sich aus der Summe der Basis-Beihilfe für die einzelnen Abnahmestellen des Antragstellers zuzüglich des Flexibilitäts-Bonus.

Gesamtbeihilfe (im Abrechnungsjahr a) = $\Sigma B_a + B_{za}$

Erläuterung der Abkürzungen:

B_a: Basis-Beihilfe der Abnahmestelle im Abrechnungsjahr a (in Euro)

B_{za}: Flexibilitäts-Bonus im Abrechnungsjahr a (in Euro)

5.2.1 Berechnung der Basis-Beihilfe

Die Basis-Beihilfe für das Abrechnungsjahr 2026 berechnet sich nach folgender Formel:

$$B = A_i * P * C = 0,5 * \text{anrechenbarer Stromverbrauch} * \text{Differenzpreis}$$

Erläuterung der Abkürzungen:

A_i: Die Beihilfeintensität der Basis-Beihilfe (für das Abrechnungsjahr), beträgt 0,5

P: Anrechenbarer Stromverbrauch im Abrechnungsjahr 2026 (in kWh)

C: Der Differenzpreis im Abrechnungsjahr (in ct/kWh), beträgt 3,744 ct/kWh für 2026

Grundsätzlich sind **50 % des anrechenbaren Stromverbrauchs** eines Unternehmens beihilfefähig (kWh). Diese Strommenge wird zur Ermittlung der Basis-Beihilfe mit einem jährlich fest vorgegebenen Preis (Differenzpreis) multipliziert (ct/kWh).

Wichtiger Hinweis: Der Strombezug der Unternehmen erfolgt weiterhin zum jeweiligen (individuellen) Marktpreis. Der unternehmensindividuelle Strompreis ist für die Berechnung der Beihilfe nicht relevant.

Anrechenbarer Stromverbrauch eines Unternehmens (Mengenkomponente): Siehe hierzu Kapitel 3.1.

Ermittlung der Preiskomponente:

- Referenzpreis: Terminmarktpreis des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres für die Lieferung im Abrechnungsjahr (Marktgebiet Deutschland an der European Energy Exchange (EEX))
- Differenzpreis: grundsätzlich 50 Prozent des Referenzpreises, wird aber durch den Zielpreis von 5 ct/kWh begrenzt
- Hinweis: Das BAFA veröffentlicht auf seiner Internetseite die Werte für den Referenz- und Differenzpreis rechtzeitig vor dem Start des jeweiligen Antragsverfahrens.

5.2.2 Beispiele zur Berechnung der Basis-Beihilfe

Der Differenzpreis für das Abrechnungsjahr 2026 beträgt 3,744 ct/kWh.

Beispiel 1: Unternehmen mit einer Abnahmestelle (die einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zuzuordnen ist)

<u>Abnahmestelle „Zementherstellung“ (WZ 2008: 23.51 → Liste 1)</u>	
• Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in kWh:	1.900.000
• + Eigenerzeugter Strom in kWh	0
• - Weiterleitungen an Dritte in kWh (inkl. Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung)	75.000
• = selbstverbraucher Strom in kWh	1.825.000
• + indirekter Stromverbrauch, in kWh	0
• - Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation beantragt wurde, in kWh	0
• = anrechenbarer Stromverbrauch in kWh	1.825.000

Basis-Beihilfe = $0,5 \cdot 1.825.000 \text{ kWh} \cdot 3,744 \text{ ct/kWh} = \mathbf{34.164,00 \text{ EUR}}$

Beispiel 2: Unternehmens mit drei Abnahmestellen (wovon zwei einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zuzuordnen sind)

<u>AS 1: Abnahmestelle „Zementherstellung“ (WZ 2008: 23.51 → Liste 1)</u>	
• Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in kWh:	1.900.000
• + Eigenerzeugter Strom in kWh	0
• - Weiterleitungen an Dritte in kWh (inkl. Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung)	75.000
• = selbstverbraucher Strom in kWh	1.825.000
• + indirekter Stromverbrauch, in kWh	0
• - Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation beantragt wurde, in kWh	0
• = anrechenbarer Stromverbrauch in kWh	1.825.000

<u>AS 2: Abnahmestelle „Aluerzeugung“ (WZ 2008: 24.42 → Liste 1)</u>	
• Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in kWh:	7.500.000

• + Eigenerzeugter Strom in kWh	8.920.000
• - Weiterleitungen an Dritte in kWh (inkl. Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung)	0
• = selbstverbraucher Strom in kWh	16.420.000
• + indirekter Stromverbrauch, in kWh	0
• - Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation beantragt wurde, in kWh	2.900.000
• = anrechenbarer Stromverbrauch in kWh	13.520.000

AS 3: Abnahmestelle „Frischbeton“ (WZ 2008: 23.63 → nicht in Liste 1)	
• Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in kWh:	500.000
• + Eigenerzeugter Strom in kWh	4.600.000
• - Weiterleitungen an Dritte in kWh (inkl. Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung)	350.000
• = selbstverbraucher Strom in kWh	4.750.000
• + indirekter Stromverbrauch, in kWh	0
• - Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation beantragt wurde, in kWh	0
• = anrechenbarer Stromverbrauch in kWh	0

Basis-Beihilfe = $0,5 * (1.825.000 \text{ kWh} + 13.520.000 \text{ kWh}) * 3,744 \text{ ct/kWh} = \mathbf{287.258,40 \text{ EUR}}$

Hinweis: Die Abnahmestelle 3 ist in diesem Beispiel nicht beihilfeberechtigt. Daher sind die Stromverbräuche der Abnahmestelle 3 nicht anrechenbar. Im Antragsformular sind nur die beihilfeberechtigten Abnahmestellen mit den entsprechenden Stromverbräuchen anzugeben.

Beispiel 3: Unternehmen in einem Industriepark mit einer Abnahmestelle (die einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zuzuordnen ist)

AS 1: Abnahmestelle „Herstellung Chemikalien“ (WZ 2008: 20.14 → Liste 1)	
• Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in kWh:	32.000.000
• + Eigenerzeugter Strom in kWh	12.000.000
• - Weiterleitungen an Dritte in kWh (inkl. Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung)	75.000
• = selbstverbraucher Strom in kWh	43.925.000
• + indirekter Stromverbrauch, in kWh	600.000
• - Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation beantragt wurde, in kWh	24.000.000
• = anrechenbarer Stromverbrauch in kWh	20.525.000

Basis-Beihilfe = $0,5 * 20.525.000 \text{ kWh} * 3,744 \text{ ct/kWh} = \mathbf{384.228,00 \text{ EUR}}$

5.2.3 Berechnung des Flexibilitäts-Bonus

Nach Nr. 5.3 der Industriestrompreis-Richtlinie besteht die Möglichkeit, einen Flexibilitäts-Bonus zu beantragen. Wird der Flexibilitäts-Bonus beantragt, hat dies Auswirkungen auf die Art und Höhe der Investitionsverpflichtung.

Grundsätzlich müssen Antragsteller mindestens 50 % der gewährten Basis-Beihilfe in eine oder mehrere der beschriebenen Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren (Mindestinvestitionsbetrag). Sofern der Flexibilitätsbonus beantragt wird, müssen Antragsteller sich verpflichten, **80 % dieses Mindestinvestitionsbetrags** in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität gemäß Nummer 4.1 Buchstabe c) der Richtlinie zu investieren. Zugleich müssen sie sich verpflichten, **75 % der auf Grund des Flexibilitätsbonus zusätzlich gewährten Beihilfe** in Dekarbonisierungsmaßnahmen (Nummer 4.1 Buchstabe a) bis d) der Richtlinie) zu investieren.

Der Beihilfebetrag ergibt sich sodann nach folgender Formel:

$$Bza = Fia * \sum Ba$$

Erläuterung der Abkürzungen:

Bza: Flexibilitäts-Bonus im Abrechnungsjahr a (in Euro)

Fia: Beihilfeintensität des Flexibilitäts-Bonus für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe g der Richtlinie

Ba: Basis-Beihilfe der Abnahmestelle im Abrechnungsjahr a (in Euro)

Beispiel zur Höhe des Flexibilitäts-Bonus:

Basis-Beihilfe = 100.000 EUR

Flexibilitäts-Bonus = $0,1 * 100.000 \text{ EUR} = 10.000 \text{ EUR}$

Erläuterung zur Investitionsverpflichtung: Zum Erhalt des Flexibilitätsbonus muss sich das Unternehmen verpflichten, 80 % des Investitionsbetrags in Höhe von 50.000 Euro (= 40.000 Euro) in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität zu investieren. Ferner muss es 75 % des zusätzlich erhaltenen Flexibilitätsbonus (75 % von 10.000 Euro = 7.500 Euro) in Dekarbonisierungsmaßnahmen reinvestieren. Insgesamt beträgt die zu tätigende Investitionssumme somit 57.500 Euro, hiervon sind 40.000 Euro in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität zu investieren.

Weitere Hinweise und Beispiele zum Flexibilitäts-Bonus finden sich im Merkblatt zu den Dekarbonisierungsmaßnahmen.

5.3 Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Antrags auf ein vom Antragsteller im Antrag zu benennendes Konto. Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückforderung. Ein Grund für eine mögliche Rückforderung könnte sein, dass der Antragsteller im Antragsverfahren unzutreffende Angaben getätigt hat.

5.4 Kumulierung mit anderen Beihilfen

Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen für andere bestimmbare beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.

Beihilfen in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten (d. h. den Großhandelsstrompreis einschließlich der indirekten Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise entstehen), die sich teilweise oder vollständig überschneiden, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen kumuliert oder mit zentral verwalteten EU-Mitteln kombiniert werden, sofern diese Kumulierung nicht dazu führt, dass die Beihilfe die nach den betreffenden Bedingungen anwendbare Beihilfehöchstintensität oder den nach den betreffenden Bedingungen anwendbaren Beihilfehöchstbetrag übersteigt.

Eine Kumulierung mit einer Beihilfe zum Ausgleich indirekter Emissionskosten gemäß den Leitlinien der Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 ist für denselben Stromverbrauch nicht möglich. Daraus folgt, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme von Industriestrompreis und Strompreiskompensation für unterschiedliche Strommengen möglich ist („Kombination der Instrumente“). Sämtliche Stromverbräuche, für welche die Strompreiskompensation beantragt wird, müssen jedoch im Rahmen des Industriestrompreises abgegrenzt werden.

Die nachfolgenden beispielhaften Instrumente sind Beihilfen für andere bestimmbare beihilfefähigen Kosten mit denen eine Kumulierung zulässig ist:

- Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG,
- Reduzierte Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV,
- Begrenzter Aufschlag für besondere Netznutzung nach Festlegung BK8-24-001-A i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV analog,

- Befreiungen von der Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 4 KAV und
- Kompensation nach § 11 Abs. 3 BEHG und BECV (Carbon-Leakage).

6. Sonderfälle

6.1 Neugründungen

Die Billigkeitsleistung wird unter anderem auf Basis des anrechenbaren Stromverbrauchs des Antragstellers im Abrechnungsjahr ermittelt.

Für neu gegründete Unternehmen hat dies bei der Antragstellung zur Folge, dass sie eine Leistung für ein Abrechnungsjahr nur dann beantragen können, wenn sie bereits vor dem Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres gegründet wurden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neugründung ist der erstmalige Verbrauch von Strom.

Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, für das die Billigkeitsleistung gewährt wird. Es ist jedoch nicht immer eine vollständige kalenderjährliche Bezugnahme von Verbrauchswerten möglich. Bei unterjährigen Neugründungen sind die Verbrauchswerte für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum zu wählen. So ist für die Ermittlung des anrechenbaren Stromverbrauchs der Zeitpunkt ab Beginn der Neugründung bis zum 31.12. eines Abrechnungsjahres heranzuziehen.

Beispiel: Bei einer Neugründung am 10.02.2026 wird bei der Ermittlung des anrechenbaren Stromverbrauchs des Abrechnungsjahres 2026 der Zeitraum vom 10.02.2026 bis zum 31.12.2026 zugrunde gelegt. Eine (lineare) Hochrechnung dieses Stromverbrauchs auf einen 12-monatigen Zeitraum ist nicht zulässig.

Erfolgte die Neugründung erst im Jahr 2027, fehlt es für das Abrechnungsjahr 2026 an der Leistungsberechtigung, weil das Unternehmen über keine Daten für das Abrechnungsjahr 2026 verfügt.

6.2 Unternehmensveränderungen

Umstrukturierungen eines Unternehmens wirken sich regelmäßig auf die wirtschaftliche und organisatorische Einheit eines Unternehmens aus. Dies kann sich entsprechend auf Ebene der Abnahmestellen der Unternehmen auswirken.

Umstrukturierungen eines Unternehmens an einer beantragten Abnahmestelle sind daher, bei der Bezugnahme auf den anrechenbaren Stromverbrauch, zu beachten.

Die wirtschaftliche und organisatorische Einheit einer Abnahmestelle ist ebenso zu beachten, wenn das antragstellende Unternehmen die Abnahmestelle eines anderen Unternehmens erwirbt und sich auf die verbrauchten Strommengen an der Abnahmestelle berufen will.

Für die Zwecke der Richtlinie gelten die folgenden Grundsätze:

- Umstrukturierungen sind Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, Anwachsungen nach § 738 BGB oder eine Übertragung von Wirtschaftsgütern im Weg einer Singularsukzession, z.B. Asset Deal, bei der das antragstellende Unternehmen als Ganzes oder in Teilen im Wege einer Singularsukzession verkauft wurde bzw. das antragstellende Unternehmen andere Unternehmen oder Unternehmensteile (z. B. Standorte, Werke, Geschäftsbereiche) von anderen Unternehmen gekauft hat.
- Keine Umstrukturierungen und damit unbeachtliche Unternehmensveränderungen sind bloße Umfirmierungen, Adressänderungen, Share Deals sowie reine rechts-formwechselnde Umwandlungen ohne Vermögensübergang auf ein anderes Unternehmen.
- Bezüglich der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit wird ausschließlich die Abnahmestelle betrachtet und nicht das Gesamtunternehmen.
- Die wirtschaftliche und organisatorische Einheit besteht aus dem Sachanlagevermögen (Buchwert nach § 266 Abs. 2 A. II. HGB) und den Mitarbeitern (Anzahl der Köpfe).

- Auf die verbrauchten Strommengen eines anderen Unternehmens an einer Abnahmestelle darf der Antragsteller nur dann Bezug nehmen, wenn diese Einheit nach einer Umstrukturierung **zu mindestens 75%** die wirtschaftliche und organisatorische Einheit der Abnahmestelle des antragstellenden Unternehmens darstellt (sog. identitätswahrende Umstrukturierung einer Abnahmestelle).
- Auf die verbrauchten Strommengen eines anderen Unternehmens an einer Abnahmestelle darf für die Antragstellung nicht Bezug genommen werden, wenn wirtschaftliche und organisatorische Einheit einer Abnahmestelle nach einer Umstrukturierung zu **weniger als 75%** diese Einheit der Abnahmestelle des antragstellenden Unternehmens darstellt (sog. identitätsverändernde Umstrukturierung einer Abnahmestelle).
- Als Beurteilungszeitpunkt des Vorher-/Nachher-Vergleichs ist grundsätzlich das Datum der HR-Eintragung (Rechtswirksamkeitszeitpunkt) maßgeblich; sofern vertraglich anderweitig vereinbart, ist jedoch auf den Zeitpunkt der (wirtschaftlichen) Rückwirkung abzustellen. Bei Singularsukzessionen ist der Zeitpunkt des realisierten Übergangs, i.d.R. der vertragliche Stichtag des dinglichen Übergangs, maßgeblich.
- Maßgeblich bezüglich des anrechenbaren Stromverbrauchs ist auch bei einer Umstrukturierung stets der dem Antragsteller zurechenbare Stromverbrauch im Abrechnungsjahr. Eine (lineare) Hochrechnung eines weniger als 365 Tage umfassenden Zeitraums auf einen 12-monatigen Zeitraum ist nicht zulässig (z.B. bei einer nicht identitätswahrenden Umstrukturierung der Zeitraum vom Erwerb einer Abnahmestelle bis zum 31.12.2026).
- Eine Antragstellung eines ehemaligen Betreibers (Vorgängergesellschaft) der Abnahmestelle ist grundsätzlich nicht zulässig, da die Erreichung des unter Ziffer 1 der Billigkeitsrichtlinie genannten Ziels und Zwecks (insbesondere das Risiko der Verlagerung an Standorte außerhalb der Europäischen Union) nur durch den aktuellen Betreiber der Abnahmestelle erreicht werden kann.

Nachweise:

Das Unternehmen hat bei der Antragstellung für das Abrechnungsjahr 2026 zu erklären, ob eine Umstrukturierung seit dem 01.01.2026 erfolgt ist.

Sofern eine relevante Umstrukturierung i. S. d. Richtlinie vorliegt, muss das Unternehmen zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Vertragsunterlagen, die die vollzogene Umstrukturierungsmaßnahme betreffen
- aktuelle chronologische Handelsregistrauszüge aller beteiligten Unternehmen und
- bezogen auf die übergehende/n Abnahmestelle/n: Angaben zu den Veränderungen beim Sachanlagevermögen und der Anzahl der "mitgehenden" Mitarbeiter (Zahlenwerk zur Vorher-Nachher-Situation)

6.3 Unternehmensveränderungen nach Abgabe einer Investitionsverpflichtung

Auch hinsichtlich einer bestehenden Investitionsverpflichtung sind dem BAFA Unternehmensveränderungen i. S. d. Richtlinie umgehend mitzuteilen. Es erfolgt eine unternehmensindividuelle Prüfung, welche verfahrensrechtlichen Auswirkungen die vollzogene Unternehmensveränderung auf die abgegebene Investitionsverpflichtung hat.

7. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Mitwirkungspflicht, Datenschutz

7.1 Auskunftsrechte

Die Bewilligung einer Billigkeitsleistung erfordert eine vollständige Aufklärung ihrer Voraussetzungen im Antragsverfahren. Das BAFA kann daher alle Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die zur Aufklärung notwendig sind. Die Unternehmen haben alle notwendigen Angaben mitzuteilen und Unterlagen vorzulegen. Das BAFA kann auch Einsicht in Bücher und Dokumente nehmen, sowie zusätzliche Prüfungen durchführen. Die Prüfungsrechte im Kap. 7.2 gelten für das Antragsverfahren entsprechend. Kommen die Unternehmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und bleibt der Sachverhalt daher ungeklärt, wird der Antrag auf eine Beihilfe abgelehnt.

Diese Rechte stehen dem BAFA auch bei der Prüfung zu, ob das Unternehmen Dekarbonisierungsmaßnahmen nach Nummer 4 der Richtlinie geleistet hat.

7.2 Prüfungsrechte

Um etwaigen Missbrauchsfällen vorzubeugen und im Einzelfall die Rückforderung zu viel gezahlter Beihilfe zu klären, muss sich das Unternehmen bei Antragstellung damit einverstanden erklären, dass das BAFA, das BMWF, der Bundesrechnungshof (BRH) und die Prüforgane der Europäischen Union befugt sind, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Bücher und Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen, die Bücher und Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen sowie weitere für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

7.3 Mitwirkungspflicht

Spiegelbildlich zum Auskunftsrecht des BAFA haben die Unternehmen alle Angaben und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Antragsvoraussetzungen und für die Dekarbonisierungsmaßnahmen notwendig sind und Prüfungen zu gestatten.

Subventionserhebliche Tatsachen

Alle Angaben und Unterlagen zu den subventionserheblichen Tatsachen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.

Wichtig: Unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. die unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Das Unternehmen hat bei Antragstellung die Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen abzugeben.

Hinsichtlich einzelner subventionserheblicher Tatsachen hat das Unternehmen bei Veränderungen mitgeteilter Tatsachen oder bei neuen Tatsachen das BAFA auch während des Antragsverfahrens und nach Erteilung des Bewilligungsbescheides gemäß § 3 Subventionsgesetz zu informieren. Dies gilt beispielsweise für Umstrukturierungen oder den Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Neue subventionserhebliche Tatsachen können einen Widerruf oder eine Rücknahme der Bewilligungsbescheide zur Folge haben.

7.4 Erklärung zu Prüfrechten, Datenverarbeitung und -weitergabe

Das Unternehmen hat sich bei der Antragstellung zu verpflichten, dem BAFA, dem BMWF, dem BRH, den Prüforgane der Europäischen Union auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Es erklärt außerdem sein Einverständnis, dass

- das BAFA die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichterstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt,
- alle im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
 - vom BAFA, dem BMWF oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle gespeichert werden können,
 - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der Verwaltungsvorschrift nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,
 - vom BMWF an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können,
 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle der Richtlinie verwendet und ausgewertet werden.

- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können,
- der Name des Leistungsempfängers sowie die Höhe der Leistungssumme, in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission und auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht wird,
- das BMWF dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Billigkeitsleistung mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- die im Leistungsantrag angegebenen Daten und die gewährten Leistungen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Leistung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt,
- den Leistungsantrag sowie Leistungsbescheid zum Zwecke des Abgleichs der tatsachenbezogenen Angaben an die für die Gewährung der Strompreiskompensation zuständige Bewilligungsbehörde übermitteln darf. Das BAFA kann sich gleichfalls den Antrag sowie den Bescheid des Antragstellers über die Gewährung der Strompreiskompensation von der hierfür zuständigen Bewilligungsbehörde übermitteln lassen.

Die dargelegten Auskunft- und Transparenzpflichten gelten auch für Unternehmen und Gesellschaften, die mit dem Antragsteller gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbunden sind, sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Geldwäschegesetzes und gesetzliche Vertreter, denen Informationen vorliegen, die aus Sicht der BAFA für die Antragstellung oder Leistungsgewährung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Antragsteller die schriftliche Einwilligung der weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten mit der Antragstellung einzureichen.

8. Anlagen

8.1 Anlage A Anhang I KUEBLL

Wirtschaftszweige mit einem erheblichen Risiko im Sinne des Abschnitts 4.11.3.1

NACE-Code	Beschreibung
0510	Steinkohlenbergbau
0620	Gewinnung von Erdgas
0710	Eisenerzbergbau
0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
0811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
0893	Gewinnung von Salz
0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
1020	Fischverarbeitung
1031	Kartoffelverarbeitung
1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
1081	Herstellung von Zucker
1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen
1106	Herstellung von Malz
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
1320	Weberei
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff
1393	Herstellung von Teppichen
1394	Herstellung von Seilerwaren
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
1396	Herstellung von technischen Textilien
1411	Herstellung von Lederbekleidung
1431	Herstellung von Strumpfwaren
1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen

1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
1622	Herstellung von Parketttafeln
1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g. Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
1724	Herstellung von Tapeten
1920	Mineralölverarbeitung
2011	Herstellung von Industriegasen
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.
2060	Herstellung von Chemiefasern
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen
2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren
2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren
2311	Herstellung von Flachglas
2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
2313	Herstellung von Hohlglas
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
2342	Herstellung von Sanitärkeramik
2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik
2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
2351	Herstellung von Zement
2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage
2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.

2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
2431	Herstellung von Blankstahl
2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
2451	Eisengießereien
2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen
2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
2594	Herstellung von Schrauben und Nieten
2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen
2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
2731	Herstellung von Glasfaserkabeln
2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
3091	Herstellung von Krafträdern
3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
LPR – Leitungsstab, Presse
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521

E-Mail: isp@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Stand

04.08.2026

Bildnachweis

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.